

20 Jahre jung – zweiter Frühling oder vorzeitiges Ende?

Ü20-Anlagen: Noch fehlt eine klare gesetzliche Regelung für kleine Photovoltaikanlagen, die demnächst 20 Jahre alt werden und aus der EEG-Förderung fallen. Betreiber können noch auf eine Anschlussregelung hoffen. Im pv magazine Webinar am 26. Juni haben wir bereits die Alternativen besprochen. Die Webinar-Referenten Mohamed Ali Bouattour und Steffen Herz beantworteten weitere Fragen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Bei den folgenden Fragen beziehen wir uns auf die geltende Gesetzeslage. Branchenvertreter arbeiten aber gerade darauf hin, dass diese noch geändert wird. Können Sie abschätzen, welche Punkte sich vermutlich auf gar keinen Fall ändern werden und wo Änderungen wahrscheinlich sind?

Steffen Herz: Ich gehe davon aus oder hoffe zumindest, dass in die Frage der Anschlussförderung von kleinen Photovoltaikanlagen noch Bewegung kommt. Hier scheint der Gesetzgeber erkannt zu haben, dass eine Veräußerung des Stroms am Markt unter den gegebenen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur schwer darstellbar ist und ohne Anschlussförderung viele Kleinanlagen schlicht nicht weiterbetrieben werden können. Alternativ käme natürlich auch eine auf kleine Solaranlagen zugeschnittene Änderung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Betracht, in deren Folge die sehr hohen administrativen und wirtschaftlichen Anforderungen für die freie Stromvermarktung geringer und damit wirtschaftlich werden. Weniger Hoffnung habe ich indes im Hinblick auf eine umfassende Ausweitung der privilegierten Eigenversorgung, etwa eine generelle Befreiung von Altanlagen von der EEG-Umlage oder eine Ausweitung der Privilegierung auf sogenannte gemeinschaftliche Prosumer-Modelle. Hier ist wohl – wenn überhaupt – nur für die Kleinanlagen bis 30 Kilowattpeak zu erwarten, dass sich etwas tut.

Was sollten Betreiber tun, deren Anlage bereits zum 1.1.2021 aus der Förderung läuft, solange die Gesetzeslage nicht klar ist? Abwarten und alles weiterlaufen lassen?

Steffen Herz: Noch ist ja ein wenig Zeit und sehr bald soll, so zumindest mein letzter Kenntnisstand, ein erster Entwurf des neuen EEG vorliegen. Dann werden wir sicherlich mehr wissen. Es schadet aber nicht, sich bereits jetzt schon einmal umzuhören, ob es gegebenenfalls passende Vermarktungsangebote außerhalb des EEG am Markt gibt und welche Nachrüstkosten

hiermit verbunden wären. Dann kann der Betreiber, wenn sich zeigt, dass keine Anschlussförderung kommt, zumindest eine schnelle und informierte Entscheidung über den Weiterbetrieb treffen. Findet sich nämlich kein Vermarkter und gibt es keine Anschlussförderung, wird nicht viel anderes übrigbleiben, als die Photovoltaikanlage vom Netz zu trennen. Eine sogenannte wilde Einspeisung können die Netzbetreiber nämlich nicht akzeptieren.

„Bei alten Geräten der Jahre 2000 bis 2005 ist es dagegen sehr unwahrscheinlich, dass eine Schnittstelle für solch einen Zähler existiert.“

Anlagen fallen zwar aus der Vergütung, nicht aber aus dem EEG. Welche Verpflichtungen gibt es noch für Ü20-Anlagenbetreiber?

Steffen Herz: Die Pflichten sind im Grunde überschaubar und waren auch schon in der Vergangenheit zu erfüllen: Meldepflichten im Zusammenhang mit EEG-Umlage und Eigenversorgung, sofern einschlägig, Meldepflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung und die Pflicht zur Vorhaltung der technischen Einrichtungen für das Einspeisemanagement des Netzbetreibers, dieses Letzte allerdings nur für Anlagen mit einer installierten Leistung größer als 100 Kilowattpeak. Und natürlich muss, wenn weiter eine Einspeisung in das Netz erfolgen soll, ein Abnehmer für den Strom gefunden werden.

Betrieb und Wartung

Eine Möglichkeit für die Ü20-Betreiber ist, ihre Anlage nur noch für den Eigenverbrauch zu nutzen und keinen Solarstrom mehr einzuspeisen. Was muss der Wechselrichter dafür können? Seit wann haben Wechselrichter in der Regel die notwendigen Funktionalitäten?

Mohamed Ali Bouattour: Für die „Nulleinspeisung“ muss der Wechselrichter eine Kommunikationsschnittstelle besitzen, an der ein Zähler ausgelesen werden kann, der am Netzanschlusspunkt den Verbrauch misst und die Leistung des Wechselrichters entsprechend steuert. Bei diesem Zähler handelt es sich nicht um den Zähler des Energieversorgers, sondern um eine Messeinrichtung des Wechselrichter-Herstellers. Für alle Wechselrichter von Goodwe ist dieser Zähler entweder im Lieferumfang enthalten oder als separates Zubehör erhältlich. Bei alten Geräten der Jahre 2000 bis 2005 ist es dagegen sehr unwahrscheinlich, dass eine Schnittstelle für solch einen Zähler existiert. Erst später wurden S0-Schnittstellen und potenzialfreie Kontakte für die Kommunikation mit einem Stromzähler eingesetzt. Heutzutage sind RS485-Schnittstellen verbreitet. Am besten wäre es, in den Installationshandbüchern der Wechselrichter nach der Information zu schauen oder den eigenen Solarteur darauf anzusprechen.

„Weniger Hoffnung habe ich indes im Hinblick auf eine umfassende Ausweitung der privilegierten Eigenversorgung.“

Was passiert beim Modell Nulleinspeisung technisch mit „überschüssigem Strom“, der nicht durch den Eigenverbrauch genutzt wird?

Mohamed Ali Bouattour: Der Wechselrichter reduziert in einem solchen Fall die momentane Leistung der Solarmodule. Dieser „überschüssige Strom“ wird also physikalisch nicht erzeugt.

Stimmt es, dass man nach derzeitiger Gesetzeslage EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch einer Ü20-Anlage abführen muss, auch wenn sie kleiner als zehn Kilowattpeak ist? Wie hoch ist die Abgabe?

Steffen Herz: Die volle EEG-Umlagebefreiung läuft auch bei Photovoltaikanlagen bis zehn Kilowattpeak installierter Leistung mit Ablauf des Förderzeitraums aus. Sofern kein anderer Privilegierungstatbestand geltend gemacht werden kann, zum Beispiel dass die Anlage bereits vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung genutzt wurde, ist nach dem Ende der Förderung für den Eigenverbrauch die EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent zu zahlen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber dies im Rahmen der anstehenden EEG-Novelle noch ändert.



Foto: von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte

Steffen Herz ist Rechtsanwalt und Partner bei von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte in Berlin. Er berät seine Mandanten zu allen Rechtsfragen rund um die Erzeugung, Speicherung, Lieferung und den Verbrauch von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien.

Kann man die EEG-Umlage umgehen, wenn man gar nicht einspeist?

Steffen Herz: Nein, für die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage ist es nicht entscheidend, ob Strom eingespeist wird.

Wir haben einen „Smartmeter“, dessen Installation 69 Euro gekostet hat und der monatlich fünf Euro kostet. Ich sehe Verbrauch und Einspeisung im Zwei-Sekundentakt im Webportal. Reicht dieser Zähler aus, um einen Direktvermarkter für den Reststrom zu finden oder ist gesetzlich derzeit ein sogenannter RLM-Zähler nötig?

Steffen Herz: Für die Direktvermarktung müssen Einspeisemengen viertelstundengenau erfasst werden. Das kann ein „Smart-Meter“ genauso wie ein RLM-Zähler. Das Problem ist allerdings, dass sowohl der Messwert „elektrische Arbeit“ als auch der Messwert „Zeit“ mess- und eichrechtskonform erfasst werden müssen. Und an einer entsprechend geeichten Zeiterfassung fehlt es nach meiner Erfahrung bei Smart Metern leider oft noch, weswegen dann die Installation eines teureren RLM-Zählers notwendig wird.